

## 1. Nachtragssatzung zur Friedhofssatzung - Synopse

### bisherige Fassung:

#### § 9

##### **Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung geöffnet und wieder geschlossen. Die Grabtiefe beträgt 1,80 m, bei Leichen von Personen unter 5 Jahren 1,40 m, soweit in § 20 keine andere Regelung getroffen ist.

#### § 10

##### **Ruhezeit**

- (1) Die Ruhezeit von Leichen beträgt 30 Jahre, bei Leichen von Personen unter 5 Jahren 25 Jahre, soweit in den Fällen der §§ 13 (5), 14 (14) und 20 nichts anderes bestimmt ist.

#### § 11

##### **Umbettungen**

- (2) Bei Umbettungen von Leichen und Aschen soll eine Ruhefrist von 10 Jahren abgelaufen sein...
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgräbern der jeweilige Nutzungsberechtigte....
- (9) In den Fällen des § 8 Abs. 1 Satz 2 ist die Umbettung ausgeschlossen.

#### § 13

##### **Reihengrabstätten**

- (4) Auf Antrag kann in Erdgräbern die Beisetzung von bis zu 4 Aschurnen je Grabstelle zugelassen werden, soweit jeweils noch eine restliche Ruhezeit von mindestens 20 Jahren besteht.

### neue Fassung:

#### § 9

##### **Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung geöffnet und wieder geschlossen. Die Grabtiefe beträgt 1,80 m, bei Leichen von Personen unter 5 Jahren 1,40 m, soweit in § 19 keine andere Regelung getroffen ist.

#### § 10

##### **Ruhezeit**

- (1) Die Ruhezeit von Leichen beträgt 30 Jahre, bei Leichen von Personen unter 5 Jahren 25 Jahre, soweit in den Fällen der §§ 13 (5), 14 (14) und 19 nichts anderes bestimmt ist.

#### § 11

##### **Umbettungen**

- (2) Bei **Aus**bettungen von Leichen und Aschen soll eine Ruhefrist von 10 Jahren abgelaufen sein...
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei **Aus**bettungen aus Reihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei **Aus**bettungen aus Wahlgräbern der jeweilige Nutzungsberechtigte...
- (9) In den Fällen des § 8 Abs. 1 Satz 2 ist die **Aus**bettung ausgeschlossen.

#### § 13

##### **Reihengrabstätten**

- (4) Auf Antrag kann in Erdgräbern die Beisetzung von bis zu 4 Aschurnen je Grabstelle zugelassen werden, soweit jeweils noch eine restliche Ruhezeit von mindestens 15 Jahren besteht.

## § 14

### Wahlgrabstätten

- (1) ... Ein Nutzungsrecht wird vorbehaltlich des Satzes 4 nur anlässlich eines Todesfalles verliehen...
- (4) Auf Antrag kann in Erdgräbern die Beisetzung von bis zu 4 Aschurnen pro Grabstätte zugelassen werden.

## § 18

### Beisetzung von Totenasche im Wurzelbereich von Bäumen

...

## § 22

### Gestaltungsvorschriften

- (2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. *Es gilt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Stadt Bergisch Gladbach (Baumschutzsatzung) in der jeweils gültigen Fassung.*

## § 26

### Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 24 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen. Dies gilt jedoch nur, sofern der Nutzungsberechtigte insoweit bei Erwerb der Grabstätte oder Antragstellung im Sinne von § 22 schriftlich sein Einverständnis erteilt hat.

## § 27

### Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 21 herrichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind möglichst bald von den Grabstätten zu entfernen.

## § 14

### Wahlgrabstätten

- (1) ... Ein Nutzungsrecht wird vorbehaltlich des Satzes 4 **regelmäßig** nur anlässlich eines Todesfalles verliehen...
- (4) Auf Antrag kann in Erdgräbern die Beisetzung von bis zu 4 Aschurnen **je Grabstelle** zugelassen werden.

## § 18

### Beisetzung von Totenasche im Wurzelbereich von Bäumen

- (3) **Für die Reservierung eines Familienbaumes mit 4 Grabstellen bedarf es des Abschlusses einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Die Reservierung ist auf die Ruhezeit gemäß § 10 Abs. 2 zu befristen und ggf. durch weitere öffentlich-rechtliche Vereinbarung entsprechend zu verlängern.**

## § 22

### Gestaltungsvorschriften

- (2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

## § 26

### Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § **25** Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen. Dies gilt jedoch nur, sofern der Nutzungsberechtigte insoweit bei Erwerb der Grabstätte oder Antragstellung im Sinne von § **23** schriftlich sein Einverständnis erteilt hat.

## § 27

### Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § **22** herrichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind möglichst bald von den Grabstätten zu entfernen.

## **§ 28**

### **Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) Wird eine Reihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 26 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen...

## **§ 31**

### **Alte Rechte**

- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 2 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

## **§ 28**

### **Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) Wird eine Reihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 27 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen...

## **§ 31**

### **Alte Rechte**

- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 14 Abs. 1 oder § 16 Abs. 2 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.